

**Rechtssache C-321/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

5. Mai 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla Warszawy – Śródmieścia w Warszawie  
(Rayongericht Warschau-Śródmieście, Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Februar 2022

**Klägerinnen und Widerbeklagte:**

ZL

KU

KM

**Beklagte und Widerklägerin:**

Provident Polska S.A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Gegenstand der Klagen von ZL, KU und KM ist im Wesentlichen die Feststellung, dass die von ihnen geschlossenen Kreditverträge nichtig bzw. unwirksam sind, soweit es um die zinsunabhängigen Kosten des Kredits geht, d. h. um eine Provision und eine Gebühr für einen flexiblen Zahlungsplan bzw. eine Bereitstellungsgebühr.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Erstens hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 erlaubt, Vertragsklauseln, die die Höhe der dem Gewerbetreibenden geschuldeten Gebühren oder Provisionen festlegen, allein aus dem Grund als missbräuchlich anzusehen, weil sie auffällig überhöht sind. Zweitens ist nach Ansicht des

vorlegenden Gerichts festzustellen, ob Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und der Effektivitätsgrundsatz einer Bestimmung des nationalen Rechts (Art. 189 der Zivilprozessordnung) und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte entgegenstehen, wonach das Fehlen eines rechtlichen Interesses einer Feststellungsklage entgegensteht. Drittens fragt sich das vorlegende Gericht u. a. im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, ob ein Kreditvertrag weiterhin erfüllt werden kann, wenn die Vertragsklauseln, die vorsehen, dass die Rückzahlung der Raten dieser Verträge nur in bar auf die Hand eines Mitarbeiters des Kreditgebers in der Wohnung des Kreditnehmers erfolgen kann, für missbräuchlich erklärt werden, oder ob er für nichtig erklärt werden muss.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er erlaubt, eine Vertragsklausel als missbräuchlich anzusehen, die dem Gewerbetreibenden eine im Verhältnis zu der von ihm angebotenen Leistung auffällig hohe Gebühr oder Provision gewährt?
2. Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie Bestimmungen des nationalen Rechts oder einer gerichtlichen Auslegung dieser nationalen Bestimmungen entgegenstehen, nach denen der Klage eines Verbrauchers gegen einen Gewerbetreibenden auf Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Vertrags oder eines Teils davon, der missbräuchliche Klauseln enthält, nur stattgegeben werden darf, wenn der Verbraucher ein rechtliches Interesse hat?
3. Sind Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Grundsätze der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass sie erlauben, einen Kreditvertrag als nicht mehr bindend und deswegen als nichtig anzusehen, weil dessen einzige Klausel über die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits für missbräuchlich erklärt und deshalb aus dem Vertrag gestrichen wurde?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

- 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 169 Abs. 1.
- 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38.
- 3 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Erwägungsgründe 4, 21 und 24, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

- 4 Konstyucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 (Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997): Art. 76.
- 5 Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch, im Folgenden: Zivilgesetzbuch): Art. 5, Art. 22<sup>1</sup>, Art. 43<sup>1</sup>, Art. 58 §§ 1 bis 3, Art. 65 § 1, Art. 353<sup>1</sup>, Art. 359, Art. 385<sup>1</sup>, Art. 385<sup>2</sup>, Art. 405, Art. 410 und Art. 720 § 1.
- 6 Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz vom 17. November 1964 über die Zivilprozessordnung, im Folgenden: Zivilprozessordnung): Art. 189, Art. 316 § 1, Art. 363 § 1 und Art. 365 § 1.
- 7 Ustawa z dnia 12 maja 2011 r. o kredycie konsumenckim (Gesetz vom 12. Mai 2011 über Verbraucherkredite, im Folgenden Verbraucherkreditgesetz): Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1, Art. 5 Nrn. 6 bis 8, Art. 30 Abs. 1, Art. 36a Abs. 2.
- 8 Obwieszczenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 7 stycznia 2016 r. w sprawie wysokości odsetek ustawowych (Bekanntmachung des Justizministers vom 7. Januar 2016 über die Höhe der gesetzlichen Zinsen).

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 9 ZL schloss am 11. September 2019 mit der Provident Polska S.A. (im Folgenden: Provident) einen Kreditvertrag „Wochen-Bargeldkredit“ mit einer Laufzeit von 90 Wochen. In den detaillierten Vertragsbestimmungen war unter anderem vorgesehen, dass das Kapital an den Kunden in bar zu zahlen ist und der Gesamtkreditbetrag 8 100 PLN beträgt (Pos. A1 und A), die Provision für die Vergabe des Kredits 4 050 PLN (Pos. B), die Bereitstellungsgebühr 40 PLN (Pos. C), die Gebühr für den Flexiblen Zahlungsplan 2 066 PLN (Pos. D), der Jahreszinssatz 10 % (Pos. E), die gesamte Zinssumme 1 275,73 PLN (Pos. E), der Bruttokreditbetrag 14 256 PLN (Pos. F), die Gesamtkreditkosten 7 431,73 PLN (Pos. G), der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag 15 531,73 PLN (Pos. H) und der effektive Jahreszinssatz 132,53 % (Pos. I).
- 10 Der Kreditvertrag enthielt auch einen allgemeinen Teil, der das von Provident verwendete Vertragsmuster war, gemäß dem der Gesamtkreditbetrag (Pos. A) die Summe aller Beträge ist, die der Kreditgeber dem Kunden im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, jedoch ohne den Teil des Bruttokreditbetrags, der dem Kunden zur Deckung der Kreditkosten zur Verfügung gestellt wurde, die der Kreditgeber dem Kunden im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, d. h. der Kosten, die vom Kunden bei Abschluss des Vertrags zu zahlen sind: die Provision für die Vergabe des Kredits, die Bereitstellungsgebühr und die Gebühr für den Flexiblen Zahlungsplan, die vom Bruttokreditbetrag abgezogen werden.

- 11 Der Bruttokreditbetrag (Pos. F) war nach diesem allgemeinen Teil des Vertrags die Gesamtsumme des dem Kunden im Rahmen des Vertrags gewährten Kredits, der sich aus dem Gesamtkreditbetrag und dem Teil des Kredits zusammensetzt, der zur Deckung der Kreditkosten bestimmt war, d. h. der vom Kunden bei Vertragsabschluss zu zahlenden Kosten, [nämlich] die Provision für die Vergabe des Kredits, die Bereitstellungsgebühr und Gebühr für den Flexiblen Zahlungsplan, die vom Bruttokreditbetrag abgezogen werden. Der Bruttokreditbetrag entspricht der Summe aus dem Gesamtkreditbetrag (Pos. A) und den Gebühren der Positionen B, C und D.
- 12 Als nächstes beinhalteten die Gesamtkreditkosten (Pos. G) alle Kosten, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu tragen hat, insbesondere a) Zinsen, Gebühren und Provisionen, b) Kosten für Zusatzleistungen, soweit diese erforderlich sind, um den Kredit zu erhalten oder ihn zu den angebotenen Bedingungen zu erhalten. Der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag (Pos. H) ist die Summe der Gesamtkreditkosten und des Gesamtkreditbetrags. Grundlage für die Berechnung der Zinsen, die der Kunde dem Kreditgeber schuldet, ist der Bruttokreditbetrag (Pos. F).
- 13 Im Falle des Wochen-Bargeldkredits verpflichtete sich der Kunde, den Kredit ausschließlich in bar an einen Berater bei dessen wöchentlichen Besuchen am Wohnsitz des Kunden an einer Adresse auf dem Gebiet der Republik Polen zurückzuzahlen.
- 14 Der „Flexible Zahlungsplan“ ist ein Paket von Leistungen im Rahmen eines Vertrags, der die Verwaltung des Kredits ermöglicht. Er besteht aus einer vorübergehenden Unterbrechung der Rückzahlung und einer Garantie der Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung. Der Kreditgeber verrechnet für die Leistungen aus dem Flexiblen Zahlungsplan eine Vergütung in Form einer Gebühr für den Flexiblen Zahlungsplan (Pos. D). „Vorübergehende Zahlungsunterbrechung“ bezeichnet im Falle des Wochen-Bargeldkredits eine Leistung des Kreditgebers, die darin besteht, die Fälligkeit der Rückzahlungsraten, wie sie im ursprünglich festgelegten Zeitplan des Vertrags vorgesehen sind, für einen Zeitraum von 1 bis 4 Raten ohne Angabe von Gründen zu verschieben. Die „Garantie der Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung“ umfasst ihrerseits die Vertragsklausel, dass der Kredit im Falle des Ablebens des Kunden während der Vertragslaufzeit den Kunden von der Schuld bezüglich der zum Zeitpunkt des Ablebens des Kunden noch offenen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit.
- 15 Die von KU und Provident sowie von KM und der IPF Polska sp. z o.o. (Rechtsvorgängerin von Provident) geschlossenen Kreditverträge enthielten ähnliche Klauseln wie die oben in den Rn. 9 bis 14 beschriebenen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 16 Die Klägerinnen begründen ihren Klageantrag damit, dass die Vertragsklauseln über die Provision und die Gebühren für den Flexiblen Zahlungsplan bzw. die

Bereitstellungsgebühr wegen ihrer auffällig überhöhten Beträge missbräuchliche Klauseln (verbotene Vertragsklauseln) seien. ZL und KU machen im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte aus der Vergabe des Kredits Einkünfte erzielen dürfe, die sich jedoch auf die Kapitalzinsen und eine Bereitstellungsgebühr in angemessener Höhe, d. h. 40 PLN, beschränken sollten. Indem die Beklagte den Klägerinnen zusätzliche Kosten in Höhe von 75,5 % (oder 92,07 % im Fall von KM) des zur Verfügung gestellten Kapitals auferlege, wolle sie einen größtmöglichen Gewinn erzielen. Dadurch werde der Verbraucher mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Gewährung des Kredits belastet, die in keinem Verhältnis zu dem Betrag stünden, den er auf Grund des Vertragsschlusses erhalte. Eine so hohe Provision verstoße gegen die guten Sitten, die Gleichwertigkeit der Vertragsleistungen, die Lauterkeit des Geschäftsverkehrs und den normalen Gewinn eines ehrbaren Kaufmannes. Sie sei auch nicht durch das damit verbundene Geschäftsrisiko gerechtfertigt.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 17 Die **erste Vorlagefrage** bezieht sich auf die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich nach ständiger Rechtsprechung auf die Kriterien, die das nationale Gericht bei der Prüfung einer Vertragsklausel im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere bei der Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie, anwenden kann oder muss, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung dieser Kriterien über die konkrete Bewertung einer bestimmten Vertragsklausel anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Infolgedessen muss sich der Gerichtshof darauf beschränken, dem vorlegenden Gericht Hinweise zu geben, die dieses bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der betreffenden Klausel zu beachten hat<sup>1</sup>.
- 18 Der Gerichtshof hat auch wiederholt darauf hingewiesen, dass das nationale Gericht in Bezug auf die Frage, ob eine Klausel entgegen dem Gebot von Treu und Glauben ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursacht, prüfen muss, ob der Gewerbetreibende bei loyalen und fairem Verhalten gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise erwarten durfte,

<sup>1</sup> Urteile vom 9. November 2010, VB Pénzügyi Lízing (C-137/08, Rn. 44), vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, Rn. 66), vom 21. März 2013, RWE Vertrieb (C-92/11, Rn. 48), vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, Rn. 20), Beschluss vom 3. April 2014, Sebestyén (C-342/13, Rn. 25), Urteile vom 10. September 2014, Kušionová (C-34/13, Rn. 73), vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 47), vom 27. Januar 2021, Dexia Nederland (C-229/19 und C-289/19, Rn. 45), vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance (C-609/19, Rn. 60), und vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance, (C-776/19 bis C-782/19, Rn. 92).

dass der Verbraucher sich nach individuellen Verhandlungen auf eine solche Klausel einlässt<sup>2</sup>.

- 19 Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Feststellung, ob eine Klausel ein „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zulasten des Verbrauchers verursacht, insbesondere diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, die im nationalen Recht anwendbar sind, wenn die Parteien keine Vereinbarung in diesem Sinne getroffen haben. Anhand einer solchen vergleichenden Betrachtung kann das nationale Gericht bewerten, ob – und gegebenenfalls inwieweit – der Vertrag für den Verbraucher eine weniger günstige Lage schafft, als sie das nationale Recht vorsieht. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass die Rechtslage des Verbrauchers vor dem Hintergrund der Mittel untersucht wird, die ihm das nationale Recht zur Verfügung stellt, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen<sup>3</sup>.
- 20 Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich also ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis allein aus einer hinreichend schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung ergeben kann, die der Verbraucher als Partei des betreffenden Vertrags nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung<sup>4</sup>.
- 21 Mit der gegenständlichen Vorlagefrage soll geklärt werden, ob für die Qualifikation einer Vertragsklausel als missbräuchlich die Feststellung genügt, dass sie den Verbraucher dazu verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, die im Verhältnis zur Leistung des Gewerbetreibenden auffällig hoch ist. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts liefert die Prüfung der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs keine eindeutige Antwort auf diese Frage.

<sup>2</sup> Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, Rn. 69), Beschlüsse vom 21. März 2014, Banco Popular Español (C-537/12, Rn. 66), und vom 3. April 2014, Sebestyén (C-342/13, Rn. 28), Urteile vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 50), vom 7. November 2019, Profi Credit Polska (C-419/18 und C-483/18, Rn. 55), vom 3. September 2020, Profi Credit Polska (C-84/19, C-222/19 und C-252/19, Rn. 93), vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance (C-609/19, Rn. 66), und vom 10. Juni 2021, BNP Paribas Personal Finance (C-776/19 bis C-782/19, Rn. 97).

<sup>3</sup> Urteil vom 14. März 2013, Aziz (C-415/11, Rn. 68), Beschlüsse vom 21. März 2014, Banco Popular Español (C-537/12, Rn. 65), und vom 3. April 2014, Sebestyén (C-342/13, Rn. 27), und Urteil vom 27. Januar 2021, Dexia Nederland (C-229/19 und C-289/19, Rn. 48).

<sup>4</sup> Urteile vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, Rn. 21 und 23), vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 51), vom 3. September 2020, Profi Credit Polska (C-84/19, C-222/19 und C-252/19, Rn. 92), und vom 27. Januar 2021, Dexia Nederland (C-229/19 und C-289/19, Rn. 49).

- 22 In seinem Urteil vom 26. März 2020 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass „Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen [ist], dass eine Vertragsklausel, die die zinsunabhängigen Kreditkosten unter Einhaltung der von einer nationalen Bestimmung vorgesehenen Höchstgrenze festlegt, ohne dabei notwendigerweise die tatsächlich entstandenen Kosten zu berücksichtigen, nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist“<sup>5</sup>.
- 23 Diese Erwägung ist im Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2020 entwickelt worden, in dem festgestellt wird, dass die nach den nationalen Rechtsvorschriften der Höhe nach begrenzten zinsunabhängigen Kreditkosten, auch wenn sie unter dieser Obergrenze liegen, für den Verbraucher dennoch zu einem erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnis im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs führen könnten, wenn die als Gegenleistung erbrachten Dienstleistungen vernünftigerweise nicht zu den Leistungen gehörten, die im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung des Kreditvertrags erbracht werden, oder wenn die Beträge, die dem Verbraucher als Kosten für die Vergabe und die Verwaltung des Kredits auferlegt werden, gegenüber dem Kreditbetrag eindeutig unverhältnismäßig erscheinen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, insoweit die Wirkung der anderen Vertragsklauseln zu berücksichtigen, um festzustellen, ob diese Klauseln ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zum Nachteil des Kreditnehmers verursachen. Unter diesen Umständen kann unter Berücksichtigung des Transparenzgebots, das sich aus Art. 5 der Richtlinie 93/13 ergibt, nicht davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende bei transparentem Verhalten gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise erwarten konnte, dass eine Aushandlung dazu führen würde, dass der Verbraucher sich auf eine solche Klausel einlässt. Nach alledem ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel über zinsunabhängige Kreditkosten, die diese Kosten unterhalb einer gesetzlichen Obergrenze festlegt und Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit des Kreditgebers auf den Verbraucher abwälzt, ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Rechten und den Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursachen kann, wenn sie diesem Kosten auferlegt, die gegenüber den erhaltenen Leistungen und dem bereitgestellten Kreditbetrag unverhältnismäßig sind, was zu prüfen dem vorlegenden Gericht obliegt<sup>6</sup>.
- 24 Außerdem hat der Gerichtshof im Urteil vom 16. Juli 2020 festgestellt, dass eine in einem Kreditvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Finanzinstitut enthaltene Klausel, nach der der Verbraucher eine Provision für die Kreditvergabe zu zahlen hat, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten

<sup>5</sup> Urteil vom 26. März 2020, Mikrokasa (C-779/18, Rn. 58).

<sup>6</sup> Urteil vom 3. September 2020, Profi Credit Polska (C-84/19, Rn. 95 bis 97).

Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.<sup>7</sup>

- 25 In seinem Urteil vom 26. Februar 2015 entschied der Gerichtshof, dass Vertragsklauseln als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 anzusehen sind, die die Zahlung einer Provision in erheblicher Höhe vorsehen, die die Rückzahlung des Kredits sicherstellen soll, wenn das Rückzahlungsrisiko bereits durch eine Hypothek gesichert ist und die Bank im Gegenzug für diese Provision für den Verbraucher keine wirkliche Leistung erbringt.<sup>8</sup>
- 26 Aus diesen Urteilen scheint hervorzugehen, dass der Gerichtshof die Möglichkeit einräumt, Klauseln eines Darlehensvertrags oder eines Kreditvertrags, in denen die Höhe von Provisionen oder Kosten festgesetzt werden, für missbräuchlich zu erklären, wenn ihre Höhe auffällig überhöht ist oder der Verbraucher im Gegenzug dafür keine tatsächliche Leistung erhält. Eine Analyse einiger anderer Urteile des Gerichtshofs scheint jedoch zu anderen Schlussfolgerungen zu führen.
- 27 Im Urteil vom 16. April 2014 hat der Gerichtshof nämlich ausgeführt, dass für die Frage, ob „ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ vorliegt, nicht unbedingt Voraussetzung ist, dass die Kosten, die dem Verbraucher durch eine Vertragsklausel auferlegt werden, für diesen, gemessen an dem Betrag des betreffenden Rechtsgeschäfts eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben<sup>9</sup>, und die Prüfung, ob ein derartiges erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis vorliegt, sich nicht auf eine quantitative wirtschaftliche Bewertung beschränken kann, die auf einem Vergleich zwischen dem Gesamtbetrag des vertragsgegenständlichen Rechtsgeschäfts und den dem Verbraucher durch die betreffende Klausel auferlegten Kosten beruht<sup>10</sup>.
- 28 Ebenso hat der Gerichtshof im Urteil vom 18. November 2021 festgestellt, dass die Prüfung, ob ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis vorliegt, das sich aus den vertraglichen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zulasten des Verbrauchers ergibt, sich nicht auf eine quantitative wirtschaftliche Bewertung beschränken kann, die auf einem Vergleich zwischen dem Gesamtbetrag des vertragsgegenständlichen Geschäfts und den dem Verbraucher durch die betreffende Klausel auferlegten Kosten beruht<sup>11</sup>.
- 29 Dagegen hat der Gerichtshof im Urteil vom 3. Oktober 2019 festgestellt, dass Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen sind, dass das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss,

<sup>7</sup> Urteil vom 16. Juli 2020, Caixabank (C-224/19 und C-259/19, Rn. 79).

<sup>8</sup> Urteil vom 26. Februar 2015, Matei (C-143/13, Rn. 70f).

<sup>9</sup> Urteil vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, Rn. 31).

<sup>10</sup> Urteil vom 16. Januar 2014, Constructora Principado (C-226/12, Rn. 22).

<sup>11</sup> Urteil vom 18. November 2021, A. S.A. (C-212/20, Rn. 66).

nicht verlangt, dass in nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln eines Verbraucherkreditvertrags wie denen im Ausgangsverfahren, die die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge des Bearbeitungsentgelts und der Vergabeprovision, die Methode zu ihrer Berechnung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit genau bestimmen, auch alle Dienstleistungen im Einzelnen angegeben werden, die für die betreffenden Beträge als Gegenleistung erbracht werden<sup>12</sup>. Diese Schlussfolgerung ist besonders bedeutsam, wenn man darüber hinaus die im selben Urteil vertretene Auffassung berücksichtigt, dass die Transparenz einer Vertragsklausel, wie sie in Art. 5 der Richtlinie 93/13 verlangt wird, einen der Gesichtspunkte darstellt, die bei der vom nationalen Gericht anhand von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie vorzunehmenden Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klausel zu berücksichtigen sind. Bei dieser Beurteilung hat das nationale Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Rechtssache zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben vorliegt, und dann, ob ein erhebliches Missverhältnis im Sinne dieser Bestimmung besteht<sup>13</sup>. Die vorstehenden Erwägungen haben den Gerichtshof zu dem Ergebnis geführt, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass eine Vertragsklausel wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die ein Bearbeitungsentgelt vorsieht und es nicht ermöglicht, eindeutig festzustellen, welche konkreten Dienstleistungen als Gegenleistung erbracht werden, grundsätzlich kein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers verursacht.<sup>14</sup>

- 30 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist es verständlich, dass Kreditinstitute eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ihr Hauptziel daher in der Gewinnerzielung liegt. Ein solcher Gewerbetreibender muss nicht nur die verschiedenen mit dem Betrieb seines Unternehmens verbundenen Kosten decken (Personalkosten, Geschäftsraummiete, Steuern, Büromaterial usw.), sondern auch von den Verbrauchern ein Entgelt in einer Höhe verlangen, die ihm einen ausreichend hohen Gewinn sichert. Es ist auch verständlich, dass Provident davon ausgehen muss, dass einige ihrer Kunden das ihnen geliehene Geld nicht zurückzahlen werden, weil ihnen ihre finanziellen oder persönlichen Umstände dies unmöglich machen, und es ist auch möglich, dass einige Kreditnehmer bösgläubig handeln und damit das Unternehmen daran hindern, das Geld zurückzubekommen.
- 31 Das vorliegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass selbst die Berücksichtigung all dieser Umstände es nicht rechtfertigt, dass Provident eine Vergütung in einer Höhe erhält, wie sie sich aus den in den Akten der gegenständlichen Rechtssachen gesammelten Verträgen ergibt.

<sup>12</sup> Urteil vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 45).

<sup>13</sup> Urteil vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 49).

<sup>14</sup> Urteil vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, Rn. 56).

- 32 Hier hat das Gericht die Tatsache im Auge, dass der Verbraucher im Falle der Gebühr für den Flexiblen Zahlungsplan als Gegenleistung für die Möglichkeit, die Zahlung der Kreditraten mehrmals zu verschieben – also einen eher geringen Vorteil –, eine sehr hohe Gebühr zahlen muss. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Kreditnehmer nicht auf die oben genannte Dienstleistung verzichten kann: Bei jedem von Provident angebotenen Kredit ist es unabdingbar, die oben genannte Dienstleistung in Anspruch zu nehmen und somit eine erhebliche Gebühr zu zahlen. Daraus lässt sich schließen, dass Provident die fragliche Dienstleistung und die fragliche Gebühr dafür im Wesentlichen mit dem Ziel vorgesehen hat, die Einnahmen dieses Unternehmens im Zusammenhang mit jedem einzelnen Kreditvertrag zu erhöhen, und nicht, um den Kreditnehmern nützliche Dienstleistungen anzubieten. Die Dienstleistung des Flexiblen Zahlungsplans ist also im Grunde fiktiv, und der eigentliche Zweck der Vertragsklauseln zu dieser Dienstleistung besteht darin, die vom Verbraucher zu tragende zusätzliche Gebühr zu rechtfertigen.
- 33 Was dagegen die Provision betrifft, bietet Provident als Gegenleistung dafür keine andere Dienstleistung als die Bereitstellung des Kredits selbst an, so dass die Provision für den Kreditgeber einen reinen Gewinn und andererseits für den Kreditnehmer ausschließlich Kosten darstellt. Eine ähnliche Schlussfolgerung gilt für die so genannte Bereitstellungsgebühr, da sie sich auf nichts anderes bezieht als auf die Vergabe des Kredits selbst, und die Kosten für die Präsentation des Vertrags beim Verbraucher (Kosten für Druckertoner, Papier, einen Mitarbeiter des Unternehmens usw.) so gering sind, dass sie im Prinzip vernachlässigt werden können.
- 34 Die Aufstellung der Informationen zu den streitgegenständlichen Krediten zeigt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von Provident offenbar hauptsächlich in der Vergabe von Krediten mit relativ geringen Beträgen (zwischen 4 000 und 11 000 PLN) und Laufzeiten von ein bis zwei Jahren an Verbraucher besteht. Der Gewinn des Unternehmens ergibt sich aus den Zinsen, aber vor allem aus sehr hohen Provisionen und Gebühren (hauptsächlich für den Flexiblen Zahlungsplan). Obwohl sich diese Beträge innerhalb der durch die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes gesetzten Grenzen bewegen, stellen sie für die Kreditnehmer eine erhebliche Belastung dar, die sich im Allgemeinen auf 70 bis 90 % der verliehenen Beträge beläuft (nur in einem Fall auf „nur“ 46 % des Kreditkapitals). Außerdem handelt es sich bei einem großen Teil der Kunden von Provident um dieselben Personen. Ein großer Teil der Kreditnehmer, die kurzfristige Kredite aufnehmen, sind Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihre Finanzen zu verwalten und daher keinen Kredit von einer Bank erhalten. Sie nehmen deshalb die Dienste von Kreditinstituten in Anspruch, die Kredite zu sehr ungünstigen Konditionen anbieten. Die hohen Kosten solcher Kredite führen dazu, dass diese Verbraucher nicht in der Lage sind, sie zu bedienen, und zu ihrer Rückzahlung weitere Kredite aufnehmen, wodurch sie in eine so genannte „Schuldenspirale“ geraten.

- 35 Wer zum Beispiel einen Kredit von 5 000 PLN aufnimmt und dabei Kosten in Höhe von 90 % des Kreditbetrags zu tragen hat, muss insgesamt 9 500 PLN zurückzahlen. Wenn der Verbraucher nicht über diese Mittel verfügt und einen zweiten Kredit aufnimmt, diesmal in Höhe von 9 500 PLN, aber ebenfalls mit Kosten in Höhe von 90 % des Kreditbetrags, beläuft sich der zurückzuzahlende Betrag bereits auf 18 050 PLN. Wenn sich dieser Kreislauf noch ein paar Mal wiederholt, muss der Verbraucher folgende Beträge zurückzahlen: für den dritten Kredit 34 295 PLN, für den vierten 65 160 PLN, für den fünften 123 805 PLN, für den sechsten 235 229 PLN und für den siebten 446 936 PLN, wobei der tatsächliche Einsatz des Kreditgebers (5 000 PLN) nur 1 % dieses Betrags beträgt und 99 % einen reinen Gewinn für den Kreditgeber ausmachen.
- 36 Das obige Beispiel zeigt deutlich, dass schon die Aufnahme des ersten Kredits über einen relativ geringen Betrag, aber zu sehr ungünstigen Konditionen, den Verbraucher in eine (exponentiell wachsende) Schuldenspirale geführt hat, die dazu führt, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und er im Extremfall sein gesamtes Vermögen verliert und eine Verbraucherinsolvenz anmelden muss. Dem Problem der Schuldenspirale wurde bereits im nationalen Recht vorgebaut, was zur Einführung von Bestimmungen über Höchstzinsen (Art. 359 § 2<sup>1</sup> des Zivilgesetzbuchs), die derzeit bei 7,2 % pro Jahr liegen, sowie über maximale zinsunabhängige Kosten von Verbraucherkrediten (Art. 36a Abs. 2 des Verbraucherkreditgesetzes) führte, die den Gesamtkreditbetrag nicht übersteigen dürfen. Allerdings gibt es weder im nationalen noch im Unionsrecht Bestimmungen, die die Vergabe von sehr teuren kurzfristigen Reihenkrediten an Verbraucher ausschließen würden. Die einzige Lösung, die möglich erscheint, um zu verhindern, dass Verbraucher in eine Schuldenspirale geraten, besteht folglich darin, Vertragsklauseln mit auffällig überhöhten Gebühren und Provisionen für missbräuchlich zu erklären. Die Schädigung des Verbrauchers ergibt sich im Wesentlichen nämlich nicht daraus, dass der Gewerbetreibende den Vertrag hinsichtlich der Kosten des Kredits nicht verständlich formuliert oder die Folgen nicht erläutert hat, sondern daraus, dass der Verbraucher mit auffällig hohe Kosten belastet worden ist.
- 37 In der **zweiten Vorlagefrage** möchte das vorliegende Gericht wissen, ob das Erfordernis eines rechtlichen Interesses für den Erfolg einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Vertrags oder von Teilen davon nicht gegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Das Problem besteht nämlich darin, dass, wenn der Verbraucher einen Feststellungsantrag stellt und die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Vertrags oder eines Teils davon nachweist, aber kein rechtliches Interesse nachweisen kann, das nationale Gericht dann im Hinblick auf Art. 189 der Zivilprozessordnung gezwungen ist, die Klage des Verbrauchers allein wegen des fehlenden rechtlichen Interesses abzuweisen.
- 38 Notwendige Voraussetzung dafür, dass das Gericht einer Feststellungsklage stattgibt, ist gemäß Art. 189 der Zivilprozessordnung die Feststellung eines rechtlichen Interesses, das zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen

Verhandlung bestehen muss (Art. 316 Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Der Begriff des rechtlichen Interesses ist in den nationalen Rechtsvorschriften nicht definiert, war aber wiederholt Gegenstand in der Rechtsprechung der polnischen Gerichte.

- 39 So ist nach der Rechtsprechung des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) unter rechtlichem Interesse ein objektiv auftretendes Bedürfnis zu verstehen, die Rechtssphäre des Klägers zu schützen, dessen Rechte bedroht wurden oder bedroht werden können oder deren Existenz oder Inhalt ungewiss ist. Die Beurteilung des rechtlichen Interesses erfordert individuelle und flexible Kriterien unter Berücksichtigung der zweckmäßigen Gründe für eine Klage nach Art. 189 der Zivilprozessordnung. Eine der Voraussetzungen, die bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Erhebung einer Feststellungsklage zu prüfen sind, ist die Frage, wie sich ein Feststellungsurteil auf die Rechtsstellung des Klägers auswirken würde. Das Vorliegen eines rechtlichen Interesses wird durch die Möglichkeit belegt, den Rechtsstreit mittels Feststellungsklage wirksam zu beenden, während gegen sein Vorliegen spricht, dass ein umfassenderer Schutz der Rechte des Klägers durch eine andere Klage erlangt werden kann.
- 40 Da der Begriff des „rechtlichen Interesses“ in den nationalen Rechtsvorschriften nicht definiert ist, wird die Beurteilung, ob ein Kläger ein rechtliches Interesse hat, in jedem Einzelfall von dem nationalen Gericht vorgenommen, das über den konkreten Fall entscheidet. Dies wiederum bedeutet, dass es Situationen geben kann, in denen die Frage, ob ein rechtliches Interesse vorliegt, in sehr ähnlichen oder sogar identischen Fällen von verschiedenen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden kann. So hat beispielsweise ein Teil der Kammern des Rayongerichts Warschau-Śródmieście in vergleichbaren Fällen, in denen es um die Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von Verträgen ging, die Verbraucher mit Provident geschlossen hatten, erkannt, dass die Verbraucher ein rechtliches Interesse haben, während der andere Teil der Kammern dieses Gerichts das Fehlen eines rechtlichen Interesses festgestellt hat, was die Abweisung dieser Klagen begründete. Wesentlich ist dabei, dass die Gerichte in allen angesprochenen Fällen einheitlich zum Schluss kamen, dass die Vertragsbestimmungen des beklagten Unternehmens, in denen die Provision und die Gebühr für den flexiblen Zahlungsplan auf auffällig überhöhte Beträge festgelegt wurden, missbräuchlich waren. Das zeigt, dass selbst innerhalb desselben Gerichts unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen können, ob ein Kläger ein rechtliches Interesse hat. Dieser Umstand kann die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 93/13 behindern, da ein Verbraucher, selbst wenn die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags offenkundig ist, unsicher sein kann, ob er eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Vertragsklauseln erheben soll, weil er befürchten muss, dass das Gericht davon ausgeht, dass er kein rechtliches Interesse hat, und die Klage allein aus diesem Grund abweist und dem Verbraucher die Prozesskosten auferlegt.

- 41 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist allerdings das rechtliche Interesse der Klägerinnen an der Erhebung einer Feststellungsklage nicht dargelegt worden. Die Klägerinnen verweisen in diesem Zusammenhang nur auf die Notwendigkeit, die Höhe ihrer Verpflichtungen zu bestimmen, und damit auf Umstände, die nur subjektive Bedeutung für die Klägerinnen haben, und nicht auf ein objektives Bedürfnis, einen Rechtsstreit zu beenden. Vor allem aber stehen den Klägerinnen andere rechtliche Mittel zur Verfügung, mit denen sie ihre Rechte in größerem Umfang wahrnehmen können als mit einer Feststellungsklage. Wesentlich ist hier nämlich die Tatsache, dass sämtliche Klägerinnen bereits einen Teil der Beträge gezahlt haben, die für die streitigen Provisionen und Gebühren geschuldet werden, während der andere Teil dieser Beträge offen geblieben ist, und Provident diesen jeweiligen Teil von den Klägerinnen im Wege der Widerklage verlangt. In dieser Lage kann der zurückgezahlte Teil dieser Schulden von jeder Klägerin im Wege einer Zahlungsklage wegen Leistung einer Nichtschuld (Art. 405 des Zivilgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 410 des Zivilgesetzbuchs) zurückgefordert werden. Somit können die Klägerinnen eine Klage erheben, die über eine Feststellungsklage hinausgeht. Was hingegen den nicht gezahlten Teil der geschuldeten Gebühren und Provisionen betrifft, so sind diese durch die Widerklagen von Provident Gegenstand eines Gerichtsverfahrens geworden. Die Klägerinnen (Widerbeklagten) können sich daher gerade im Rahmen der Widerklagen auf die Missbräuchlichkeit der Vertragsbestimmungen berufen, und das Urteil des vorlegenden Gerichts entscheidet den Rechtsstreit zwischen den Parteien.
- 42 Die **dritte Vorlagefrage** bezieht sich auf die Vorlagefrage des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Rayongericht Siemianowice Śląskie, Polen) in seinem Beschluss vom 10. November 2021 (Aktenzeichen der Rechtssache vor dem Europäischen Gerichtshof: C-717/21), in der es darum geht, ob Klauseln für missbräuchlich erklärt werden können, nach denen die Rückzahlung der Monatsraten des Kredits nur in bar an einen Angestellten von Provident („Berater“) während der wöchentlichen Besuche des Beraters am Wohnort des Kreditnehmers möglich ist. Diese Vertragsklausel wird im Allgemeinen in den Verträgen verwendet, die Provident geschlossen hat, und findet sich auch in Nr. 6.a der von ZL und KU geschlossenen Verträge. Obwohl die betreffenden Klägerinnen den Inhalt dieser Bestimmung nicht beanstandeten, vertrat das vorlegende Gericht in Umsetzung seiner Verpflichtung aus der Richtlinie 93/13, Verbraucherverträge auf missbräuchliche Klauseln zu prüfen, die Auffassung, dass diese Bestimmungen als missbräuchlich anzusehen seien.
- 43 Was die Gründe dafür angeht, die genannten Vertragsklauseln als missbräuchlich anzusehen, so teilt das vorlegende Gericht weitgehend die Auffassung des Rayongerichts Siemianowice Śląskie, die in seinem Beschluss vom 10. November 2021 dargelegt wird. Vor allem aber ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Bedingung, dass die Kreditraten – im Zeitalter des bargeldlosen Geschäftsverkehrs – nur in bar an den Mitarbeiter der Beklagten zurückgezahlt werden können und nicht per Überweisung, darauf abzielt, emotionalen Druck auf den Verbraucher auszuüben, um ihn zu zwingen, seine Verbindlichkeiten

fristgemäß zu begleichen. Außerdem sind diese Klauseln, obwohl sie die Hauptleistungen der Parteien festlegen, nicht klar und verständlich abgefasst (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13). Nr. 6.a der Kreditverträge sieht nämlich die Begleichung der Schulden beim Besuch des Mitarbeiters von Provident in der Wohnung des Verbrauchers vor, legt aber in keiner Weise den Rahmen dieser Besuche, ihre Dauer, die zulässigen Handlungen des Mitarbeiters des Unternehmens in der Wohnung des Verbrauchers etc. fest. Darüber hinaus muss ein Gewerbetreibender, der sich ein so weitreichendes Recht vorbehält, in die Privatsphäre des Verbrauchers einzugreifen, nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sicherstellen, dass der Verbraucher ordnungsgemäß zu den potenziell gefährlichen Folgen des Besuchs eines Fremden in der Wohnung des Verbrauchers belehrt bzw. davor gewarnt wird, insbesondere wenn diese Person beim Gläubiger des Verbrauchers beschäftigt ist. Solche Warnungen fehlten aber in den fraglichen Verträgen. Gleichzeitig sind diese Klauseln Teil eines von Provident vorformulierten Vertragsmusters und konnten daher nicht im Einzelnen ausgehandelt werden (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 93/13).

- 44 Das vorlegende Gericht fragt sich jedoch, wie es sich in weiterer Folge auswirkt, wenn die genannten Vertragsklauseln für den Verbraucher nicht bindend sind, weil sie als missbräuchlich angesehen werden, und insbesondere, ob in dem Fall, dass eine Klausel eines Kreditvertrags für missbräuchlich erklärt wird, die die einzige Art und Weise der Rückzahlung des Kredits regelt, der Kreditvertrag nach der Streichung dieser Klauseln bindend bleiben kann (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13). Die Antwort auf diese Frage scheint negativ auszufallen, da die streitgegenständlichen Kreditverträge aufgrund der Streichung der Klausel Nr. 6.a keine Regelung enthalten, wie der Kreditnehmer den Kredit zurückzuzahlen hat. Ebenso wenig kann geschlossen werden, dass der Kreditnehmer in dieser Situation einfach von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Kredits entbunden wird, denn dies liefe im Wesentlichen auf eine Umwandlung des Kreditvertrags in einen Schenkungsvertrag und damit auf eine gänzlich andere Vertragsart hinaus, die die Parteien zweifellos nicht zu schließen beabsichtigt hatten.
- 45 Nach den obigen Ausführungen wäre das einzige Mittel, die genannten Kreditverträge aufrechtzuerhalten, obwohl ihre in Nr. 6.a geregelten Vertragsbedingungen als missbräuchliche Vertragsklauseln angesehen werden, den Inhalt dieser Verträge in einer Weise zu „ergänzen“, dass dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt wird, die vertraglichen Schulden durch eine Banküberweisung zurückzuzahlen. Eine solche Lösung scheint jedoch im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zu stehen.
- 46 Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine missbräuchliche Klausel in ihrer Gesamtheit nicht zwingend ist und nicht nur, soweit sie missbräuchlich ist<sup>15</sup>, und darauf, dass es dem Gericht grundsätzlich nicht möglich

<sup>15</sup> Urteile vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 64), und vom 29. April 2021, Bank BPH (C-19/20, Rn. 70 und 80).

ist, den Inhalt einer missbräuchlichen Klausel zu ändern<sup>16</sup> oder diese so auszulegen, dass ihre Missbräuchlichkeit abgeschwächt wird<sup>17</sup>. Das Gericht kann aber eine missbräuchliche Klausel durch eine Bestimmung des nationalen Rechts mit dispositivem Charakter ersetzen, allerdings nur, wenn die Streichung der missbräuchlichen Klausel zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führt, wodurch der Verbraucher besonders nachteiligen Folgen ausgesetzt wird<sup>18</sup>.

- 47 In den vorliegenden Fällen können jedoch keine derartigen negativen Folgen festgestellt werden, da die Verbraucherinnen im Falle, dass die Kreditverträge für nichtig erklärt werden, nur zur Rückzahlung des Gegenwerts der Kreditsummen ohne Zinsen, Provisionen, Gebühren oder sonstige Kosten verpflichtet wären. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts muss daher im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie die Streichung von Vertragsklauseln wie jener in Nr. 6.a der Verträge, die von ZL und KU geschlossen wurden, aus einem Kreditvertrag zur Folge haben, dass diese Verträge in ihrer Gesamtheit nichtig sind.

<sup>16</sup> Urteile vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, Rn. 69 bis 73), vom 30. Mai 2013, Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11, Rn. 57f.), vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, Rn. 77 bis 79), vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Rn. 28 und 31f.), vom 21. April 2016, Radlinger und Radlingerová (C 377/14, Rn. 97f.), vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Rn. 57 und 60), vom 7. August 2018, Banco Santander und Escobedo Cortés (C-96/16 und C-94/17, Rn. 73), vom 13. September 2018, Profi Credit Polska (C-176/17, Rn. 41), vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 53f.), vom 7. November 2019, Kanyebe (C-349/18 bis C-351/18, Rn. 67), vom 3. März 2020, Gómez del Moral Guasch (C-125/18, Rn. 59f.), vom 25. November 2020, Banca B. (C-269/19, Rn. 30f.), vom 27. Januar 2021, Dexia Nederland (C-229/19 und C-289/19, Rn. 63f.), vom 29. April 2021, Bank BPH (C-19/20, Rn. 67f.), und vom 18. November 2021, A. S.A. (C-212/20, Rn. 68f. und 71).

<sup>17</sup> Urteil vom 18. November 2021, A. S.A. (C-212/20, Rn. 79).

<sup>18</sup> Urteile vom 30. April 2014, Kásler und Káslerné Rábai (C-26/13, Rn. 80 bis 85), vom 21. Januar 2015, Unicaja Banco und Caixabank (C-482/13, C-484/13, C-485/13 und C-487/13, Rn. 33), vom 7. August 2018, Banco Santander und Escobedo Cortés (C-96/16 und C-94/17, Rn. 74), vom 20. September 2018, OTP Bank und OTP Faktoring (C-51/17, Rn. 60f.), vom 14. März 2019, Dunai (C-118/17, Rn. 54), vom 26. März 2019, Abanca Corporación Bancaria und Bankia (C-70/17 und C-179/17, Rn. 56 bis 59 und 64), vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, Rn. 48f und 58f.), vom 7. November 2019, Kanyebe (C-349/18 bis C-351/18, Rn. 70), vom 3. März 2020, Gómez del Moral Guasch (C-125/18, Rn. 61 bis 64), und vom 25. November 2020, Banca B. (C-269/19, Rn. 32ff.).